



**Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Brücken- und Tunnelbau;
L1545 Hörleinsödter Straße bei km 1,501, Leitenmüllerbachbrücke – Tragwerkserneuerung;**

- **wasserrechtliche Bewilligung**
- **naturschutzrechtliche Bewilligung**

Bearbeiter/-in: Mag. Alexander Walchshofer
Tel: (+43 7289) 88 51-69400
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 12.05.2023

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Das Land Oberösterreich, vertreten durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Brücken- und Tunnelbau, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, beantragte unter Vorlage eines Projektes die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Generalsanierung mit Tragwerkserneuerung der Leitenmüllerbachbrücke über den Leitenmühlbach im Bereich der Grundstücke 4380, 4382, 4379 (öffentliches Gut – Straße), 4381 (öffentliches Gut – Wassergut), 4383/2 (öffentliches Gut – Straße), je KG und Marktgemeinde Haslach a.d.M., sowie 3083, 3061 und 3084 (öffentliches Gut – Wassergut), 2941/1, 2942/1 und 3048 (öffentliches Gut – Straße), je KG und Gemeinde Lichtenau i.M.

Die bereits bestehende Brücke über den Leitenmühlbach soll aufgrund ihres schlechten Zustandes sowie starker Beschädigungen erneuert werden. Das bestehende Bauwerk soll generalsaniert und mit einem neuen Tragwerk versehen werden. Die Gesamtbreite des generalsanierten Bauwerkes wird mit insgesamt 7,79 m ausgeführt.

Für die Zeit der Baumaßnahmen soll der gesamte Verkehr oberwasserseitig über eine Ersatzstraße aufrechterhalten werden. Nach der Baufertigstellung wird die Ersatzstraße zur Gänze abgetragen und es wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalausgutschein ausgeschrieben. Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

an Ort und Stelle – Leitenmühlbach

Datum:

Montag, 12. Juni 2023

Zeit:

13:00 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter



kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne, etc.) Einsicht nehmen:

- beim Marktgemeindeamt Haslach a.d.M.
 - beim Gemeindeamt Lichtenau i.M.
 - bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltschutzabteilung.
- Für den Parteienverkehr sind wir bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für Sie da:

Montag	07:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 - 17:00 Uhr
Mittwoch	07:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 - 12:00 Uhr
Freitag	07:30 - 12:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, § 38 in Verbindung mit §§ 11-15, 98, 102 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) und in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 und 4 und § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG. 2001) und der Verordnung der oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- ☒ durch Anschlag in der Marktgemeinde Haslach a.d.M.
- ☒ durch Anschlag in der Gemeinde Lichtenau i.M.
- ☒ Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)
- ☐ durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubs-

reise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Alexander Walchshofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.